Kooperationsvereinbarung "Forum Tideelbe"

Zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Umwelt und Energie

Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie

und Amt für Umweltschutz

und

Umweltstiftung WWF Deutschland, Reinhardtstraße 18, 10117 Berlin,

Naturschutzbund Deutschland (NABU), LV Hamburg, Klaus Groth Str. 21, 20535 Hamburg,

Bund f. Umwelt u. Naturschutz Deutschland (BUND), LV Hamburg, Lange Reihe 29, 20099 Hamburg,

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21, 20535 Hamburg

wird im Rahmen des Forums Tideelbe folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

Präambel

Die Tideelbe, d. h. der Bereich zwischen dem Wehr in Geesthacht und der Elbmündung ist ein wertvoller Kultur-, Natur-, und Wirtschaftsraum und bildet die Lebensader für die gesamte Region. Anpassungen der Unterelbe in den vergangenen Jahrzehnten haben zu erhebliche hydromorphologischen Veränderungen des Systems Tideelbe geführt: Dazu gehört eine verstärkte Sedimentation in Wasserstraßen, Häfen, Uferzonen und Seitenbereichen. Eine gezielte Entwicklung, insbesondere die Förderung einer natürlichen Tidedynamik durch ein ökologisch und ökonomisch ausgewogenes Strombaumanagement, wird daher von vielen Interessengruppen in der Region als erforderlich erachtet. Erste Lösungsansätze wurden bereits in einem mehrjährigen Dialog mit ca. 50 Stakeholdern aus der Region diskutiert. Das Forum Tideelbe baut auf dieser Arbeit auf.

Mit dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode haben sich die Regierungsparteien auf die Institutionalisierung der Zusammenarbeit im Rahmen einer Ästuarpartnerschaft mit dem Ziel eines möglichst ökologischen und nachhaltigen Strombaumanagements unter Einbindung wichtiger Stakeholder verständigt, die neben ökologischen auch nutzerorientierte und gesellschaftliche Belange offen einbringen können. Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung soll den Naturschutzverbänden eine im Koalitionsvertrag zugesicherte fundierte Teilnahme an den von der BUE initiierten Diskussionsprozessen zu Entwicklungsmaßnahmen an der Tideelbe ermöglicht werden.

§ 1

Gegenstand der Kooperation

Die Vertragspartner vereinbaren, im Rahmen des von der Freien und Hansestadt Hamburg initiierten "Forums Tideelbe" zu kooperieren. Ziel ist es, den ökologischen Zustand der Tideelbe im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie der Vogelschutz- und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zu verbessern und mit Maßnahmen zur Reduzierung der Sedimentation im oberen Bereich der Tideelbe zu verknüpfen.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Zusammenarbeit bzw. Kooperation zwischen der BUE und dem WWF, dem BUND, dem NABU und der AG Naturschutz Hamburg.

§ 2

Verantwortlichkeiten der Partner

- (1) Die BUE übernimmt die Organisation des "Forums Tideelbe", die Einladung der Kooperationspartner zu den Sitzungen und die finanzielle Unterstützung der Kooperationspartner.
- (2) Der WWF übernimmt die Verwaltung und Verteilung der finanziellen Mittel an den BUND und NABU sowie die Abrechnung der Sachkosten der AG Naturschutz.

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Kooperationsvereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform.

Hamburg, den 20. 03. 17

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG vertreten durch

Dr. Renate Taugs

Mans M'

Umweltstiftung WWF-Deutschland

vertreten durch

Christoph Heinrich Vorstand Naturschutz Prefell Dr. Diana Prehell de Viin Walvs drubs Dentsilland

Naturschutzbund Deutschland (NABU)

vertreten durch

Alexander Porschke

Vorsitzender NABU LV Hamburg

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland vertreten durch

Manfred Braasch

Geschäftsführer BUND LV Hamburg

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg

Corika Book.

vertreten durch

Monika Bock

Geschäftsstellenleiterin

(3) BUND, NABU, WWF und die AG Naturschutz Hamburg übernehmen die Prozessbegleitung im Forum Tideelbe. Dazu gehört die Teilnahme an den Sitzungen, insbesondere der Arbeitsgruppen, die Entsendung von Vertretern in den Lenkungskreis, die Abstimmung der Positionen der einzelnen Kooperationspartner sowie die Beteiligung an der Diskussion zu Inhalten und Bewertungskriterien von Machbarkeitsstudien.

§ 3.

Kostentragung

Die BUE, BUND, NABU, WWF und die AG Naturschutz beteiligen sich anteilig an den Kosten des Projektes, die BUE mit einem Betrag in Höhe von 50.000,- Euro jährlich über einen Zeitraum von vier Jahren, der den Verbänden zur Verfügung gestellt wird, und die Umweltverbände über die Betreuung neu zu schaffender Personalkapazitäten und die Entsendung von bestehendem Personal in die Arbeitsgruppen.

Darüber hinaus trägt jeder Kooperationspartner die in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der Zusammenarbeit anfallenden Kosten selbst.

§ 4 Auszahlung

Jeder Vertragspartner trägt die im Rahmen der von ihm gemäß § 2 übernommenen Maßnahmen anfallenden Kosten im Rahmen seines Finanzierungsanteils (§ 5). Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen dieser Vereinbarung auskömmlich und wirtschaftlich zu planen. Zusätzliche, hier nicht genannte Mehrkosten sind von den Vertragspartnern ohne Anspruch auf einen Ausgleich selbst zu tragen.

Die Verbände erstellen jährlich eine Abrechnung.

§ 5 Vermögen, Vertretung und Haftung

Aus dem vorstehenden Kooperationsvertrag heraus können Ansprüche gegenüber der FHH über die im Vertrag genannten Punkte hinaus nicht geltend gemacht werden.

Die Haftung der Kooperationspartner wegen Vertragsverletzung oder Delikt ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

 Die Partner halten und erwerben kein gemeinsames Vermögen. Die Partner führen die jeweiligen Maßnahmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch. Kein Partner

()

ist berechtigt, Rechtsgeschäfte mit Wirkung für die hiermit vereinbarte Kooperation abzuschließen. Kein Partner ist berechtigt, Rechtsgeschäfte ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung mit Wirkung für den anderen Partner abzuschließen.

2. Gegenüber Dritten haftet der Partner alleine, der die Verletzung von Rechten zu vertreten hat. Bei einer Inanspruchnahme eines Dritten gegen die Kooperationspartner ist der Partner, der die Verletzung von Rechten zu vertreten hat, im Innenverhältnis der Kooperation zu einem Ausgleich gegenüber dem anderen Partner verpflichtet, der die Verletzung von Rechten nicht zu vertreten hat.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und endet mit Abschluss des Projektes am 31.12.2020. Sie kann bei Bedarf im gegenseitigen Einverständnis verlängert werden. Während dieses Zeitraums ist eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

Jeder Partner kann diese Vereinbarung fristlos kündigen, wenn einem oder beiden Partnern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Partner die Fortsetzung der Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann, was insbesondere der Fall ist, wenn (1) der andere Partner nachhaltig und wiederholt die festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten nicht oder nicht hinreichend oder nicht gemäß der vereinbarten Zeitplanung ausfüllt und dies nach kurzer Fristsetzung auch nicht nachholt, oder (2) über den anderen Partner in der Presse anhaltend negativ in Bezug auf ernstzunehmende Vorwürfe rechtlicher, moralischer, ökologischer und/oder sozialer Art berichtet wird, und dadurch die Reputation und/oder Glaubwürdigkeit des anderen Partners Schaden zu nehmen droht bzw. das Ansehen leiden könnte, oder (3) sich aufgrund von höherer Gewalt die Kooperationsziele objektiv nicht mehr erreichen lassen.

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Transparenz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er von der BUE nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsansprüchen nach dem HmbTG sein.

U